

SATZUNG DER STADT REINBEK

über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung) für den Bereich „Jahnstraße / Jahnckeweg mit Teilen der Klosterbergenstraße und Schulstraße“

Die Stadt Reinbek erlässt nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. August 2004 aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (zuletzt geändert durch EAG Bau vom 24.06.2004 - BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung folgende

ERHALTUNGSSATZUNG

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet „Jahnstraße / Jahnckeweg mit Teilen der Klosterbergenstraße und Schulstraße“, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungsvorbehalt

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart dieses charakteristischen städtebaulichen Ensembles aus den zwanziger/dreißiger Jahren kann aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im Geltungsbereich dieser Satzung die Genehmigung gemäß § 172 Abs. 1 Ziffer 1 Baugesetzbuch für die Errichtung, den Rückbau oder die Änderung baulicher Anlagen aus den im Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden. Auch baugenehmigungsfreie Vorhaben unterliegen diesem Genehmigungsvorbehalt.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild und die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr.4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu €25.000 belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reinbek, den 05. Oktober 2004

STADT REINBEK
Palm, Bürgermeister

Anlage:



Die o.a. Satzung ist am 06. Dezember 2004 in der Bergedorfer Zeitung -Reinbeker Zeitung- als Amtliche Bekanntmachung veröffentlicht worden.